

BS_APPELLATIONSGERICHT BES.2022.2 vom 3. Oktober 2022

BS Appellationsgericht, 2022-10-03, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bs_appellationsgericht_BES.2022.2

FR: BS_APPELLATIONSGERICHT BES.2022.2 du 3 octobre 2022

IT: BS_APPELLATIONSGERICHT BES.2022.2 del 3 ottobre 2022

Erwägungen

E. 1

1.1 Gemäss Art. 393 Abs. 1 lit. a der Strafprozessordnung (StPO, SR 312.0) ist gegen Verfügungen und Verfahrenshandlungen der Staatsanwaltschaft und der Polizei die Beschwerde zulässig. Zuständiges Beschwerdegericht ist das Appellationsgericht als Einzelgericht (§ 88 Abs. 1 in Verbindung mit § 93 Abs. 1 Ziff. 1 des Gerichtsorganisationsgesetzes [GOG, SG 154.100]), welches gemäss Art. 393 Abs.

E. 2

StPO mit freier Kognition entscheidet.

1.2 Das Beschwerdegericht prüft seine Zuständigkeit von Amtes wegen (Art. 39 Abs. 1 StPO). Beschwerdeobjekt der strafprozessualen Beschwerde nach Art. 393 StPO können neben Verfügungen nur konkrete hoheitliche Verfahrenshandlungen sein. Darunter sind gegen aussen wirksame Handlungen der Strafverfolgungsbehörden zu verstehen, welche auf den Verfahrensgang gerichtet sind und einer prozessrechtlichen Regelung unterliegen. Es ist daher nicht jede irgendwie geartete Tätigkeit der Strafverfolgungsbehörde beschwerdefähig, sondern nur solche, die sich auf die Einleitung, die Durchführung oder den Abschluss des Strafprozesses in seinem formellen Gang beziehen, prozessrechtlich geregelt und nach aussen wirksam sind (Guidon, in: Basler Kommentar StPO, 2. Auflage 2014, Art. 393 N 6; vgl. BGE 130 IV 140 E. 2 S. 142). Von der strafprozessrechtlichen Beschwerde zu unterscheiden ist die Aufsichts- oder Disziplinarbeschwerde gegen die Strafbehörden, mit welcher in einem umfassenden Sinn Rechts- und Pflichtverletzungen von Justizfunktionären oder unbotmässiges Verhalten gerügt werden können. Die Aufsichtsbeschwerde ist gegenüber der strafprozessualen Beschwerde allerdings subsidiär. Aufgrund des umfassenden Charakters der Strafbeschwerde ist der für Aufsichtsbeschwerden im Strafverfahren verbleibende Raum nur klein. So wird in der Praxis die strafprozessuale Beschwerde auch dann als zulässig und damit vorrangig betrachtet, wenn das gegenständliche Verhalten (z.B. Anschreien) eines Mitglieds der Strafbehörde im Kontext einer hoheitlichen Verfahrenshandlung steht, ohne dass es selbst als solche zu qualifizieren wäre (Guidon, a.a.O., Art. 393 N 5; AGE BES 2019.124 vom 25. Juli 2019 E. 1.2.1; OGer LU, 1N 11 129, in: LGVE 2012 I Nr. 69).

Die vorliegend gerügten Verfahrenshandlungen der Staatsanwaltschaft stehen allesamt im Zusammenhang mit der aufgrund der Personenausschreibung erfolgten Festnahme vom

E. 7

November 2021 am Flughafen Zürich-Kloten zwecks Einvernahme in einem Strafverfahren und dem anschliessenden Polizeigewahrsam bis zur Entlassung am

E. 8

November 2021 um 17.30 Uhr. Die behaupteten Rechtsverletzungen sind somit im Rahmen von hoheitlichen Verfahrenshandlungen erfolgt, weshalb sie nach der oben aufgeführten Praxis mit strafrechtlicher Beschwerde nach Art. 393 StPO anfechtbar sind. Die Aufsichtsbeschwerde ist daher entsprechend den nunmehr diesbezüglich gleichlautenden Anträgen der Staatsanwaltschaft und des Beschwerdeführers als strafprozessuale Beschwerde entgegenzunehmen.

1.3 Die Frist zur Einreichung einer Beschwerde beträgt 10 Tage (Art. 396 Abs. 1 StPO). Sie beginnt bei nicht schriftlich eröffneten Verfahrenshandlungen mit der tatsächlichen Kenntnisnahme durch den Adressaten zu laufen (Art. 384 lit. c StPO). Es genügt, wenn die fragliche Verfahrenshandlung dem Adressaten unter Berücksichtigung aller Umstände bewusst war bzw. sein musste. Diesfalls gebietet der Grundsatz von Treu und Glauben, sich gegen die Verfahrenshandlung bei erster Gelegenheit zur Wehr zu setzen; andernfalls ist das Beschwerderecht verwirkt (Guidon, a.a.O., Art. 396 StPO N1). Der Beschwerdeführer erlangte unmittelbar im Zeitpunkt der von ihm gerügten Verfahrenshandlungen der Staatsanwaltschaft am 8. November 2021 Kenntnis von diesen (Anordnung der Festnahme resp. des Polizeigewahrsams, Zeitdauer bis zur ermöglichten Kontaktaufnahme mit einem Rechtsvertreter, Zeitdauer bis zur Information der Familie, Art der angebotenen Mahlzeiten und Getränke). Seine Beschwerde hätte daher spätestens 10 Tage nach den fraglichen Verfahrenshandlungen, also am 18. November 2021, beim Appellationsgericht oder zu dessen Händen bei der Schweizerischen Post eintreffen müssen (Art. 90 Abs. 1, 91 Abs. 2 StPO). Die Beschwerde vom 20. Dezember 2021 ist verspätet eingereicht worden, so dass nicht auf sie einzutreten ist.

1.4 Selbst wenn die Beschwerde rechtzeitig erhoben worden wäre, könnte in Bezug auf die hier einzig interessierenden Rügen im Zusammenhang mit der Festnahme und dem Polizeigewahrsam nicht auf sie eingetreten werden. Der Beschwerdeführer muss ein aktuelles praktisches Interesse an der Behandlung der Beschwerde haben. Mit diesem Erfordernis soll sichergestellt werden, dass das Gericht konkrete und nicht bloss theoretische Fragen entscheidet. Es dient damit der Prozessökonomie. Nach der Entlassung aus der Untersuchungshaft oder einer vorläufigen Festnahme im Sinne von Art. 217 StPO besteht an einer dagegen gerichteten Beschwerde grundsätzlich kein aktuelles praktisches Interesse mehr (vgl. BGE 136 I 274 E. 1.3; BGer 1B_351/2012 vom 20. September 2012 E. 2.3; Weder, in: Donatsch/Hansjakob/Lieber [Hrsg.], Kommentar zur Schweizerischen Strafprozessordnung, 3. Auflage, Zürich 2020, Art. 217 N 34). Beanstandungen im Zusammenhang mit der polizeilichen Festnahme, deren Rechtmässigkeit, deren Dauer, der Behandlung durch die Polizei, aber vor allem auch im Zusammenhang mit den Ansprüchen für ungesetzliche (Art. 429 StPO) oder ungerechtfertigte Haft (Art. 431 StPO), sind koordiniert im Rahmen des Endentscheids in der Strafsache geltend zu machen. Entsprechend besteht für die vorläufige Festnahme regelmässig auch kein hinreichendes öffentliches Interesse, vom Erfordernis des aktuellen praktischen Interesses als Eintretensvoraussetzung ausnahmsweise abzusehen, um eine Beantwortung grundsätzlicher Fragen in Zusammenhang mit dieser Zwangsmassnahme zu gewährleisten (Weder, a.a.O.; BGer 2C_695/2020 vom 23. Dezember 2021 E. 1.3.4.2). Die Entscheidkonzentration am Verfahrensende ist geeignet, die Rechte des Beschuldigten zu wahren, sodass es keiner eigenständigen Behandlung bedarf. Sie ermöglicht es, die Zeit des Freiheitsentzugs auf die ausgesprochene Strafe anzurechnen oder bei Freispruch oder Einstellung die Ansprüche

von Art. 429 und 431 StPO kumulativ zur Anwendung zu bringen. Darüber hinaus dient sie der Prozessökonomie (BGer 1B_351/2012 vom 20. September 2012 E. 2.3.2; Chaix, in: Jeanneret/Kuhn/Perrier Depeursinge [Hrsg.], Commentaire romand Code de procédure pénale suisse, 2. Auflage, Basel 2019, Art. 217 StPO N 23).

Die Hauptverhandlung im laufenden Strafverfahren ES.2021.783 steht noch aus. Die entsprechenden Ansprüche können in jenem Verfahren geltend gemacht und überprüft werden.

2.

Dem Ausgang des Beschwerdeverfahrens entsprechend hat der Beschwerdeführer dessen Kosten zu tragen (Art. 428 Abs. 1 StPO), wobei vorliegend eine Gebühr von CHF 600.■ als angemessen erscheint (§ 21 Abs. 2 des Gerichtsgebührenreglements, SG 154.810).

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.